



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C1/4
Wettbewerbspolitik und -recht
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMWA-56.141/00005- C1/4/2007	WP-GSt-Gi/Lm	Ulrike Ginner	DW 2142	DW 2532		19.2.2007

Wettbewerbsgesetznovelle 2007

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Entwurf einer Wettbewerbsgesetznovelle 2007 wie folgt Stellung:

Einziger Regelungszweck des zur Begutachtung ausgesandten Entwurfs ist die Abschaffung des Bundeskartellanwalts und seines Stellvertreters. Dessen Kompetenzen sollen in die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) eingegliedert werden.

Das Regierungsprogramm sieht neben der Kompetenzzusammenführung aber auch eine Evaluierung der letzten Kartell- und Wettbewerbsgesetznovellen vor. Ein weiterer Punkt darin ist auch die Überprüfung einer erstinstanzlichen Entscheidungskompetenz für die BWB. Eine gut funktionierende Wettbewerbspolitik und ein effizientes Wettbewerbsrecht sind wichtige Anliegen der BAK. Grundsätzlich sollte daher das gesamte kartell- und wettbewerbsrechtliche Programm einer gemeinsamen Diskussion und Lösung zugeführt werden. Eine Novellierung des Kartell- und Wettbewerbsgesetzes „auf Raten“ lehnt die BAK jedenfalls ab. Die Abschaffung des Bundeskartellanwalts ohne der vorgesehenen Evaluierung des gesamten Wettbewerbsrechts wird daher ebenfalls abgelehnt.

Wettbewerbsgesetznovelle 2007

Weiters erlaubt sich die BAK festzuhalten, dass die Kompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zur Ausarbeitung der gegenständlichen Novelle in Frage zu stellen ist. Einziger Inhalt dieser Novelle ist die Abschaffung des Bundeskartellanwalts, dessen Kernregelung im Kartellgesetz zu finden ist. Die Zuständigkeit für das Kartellgesetz fällt allerdings in das Bundesministerium für Justiz (BMJ).

Durch die Abschaffung des Kartellanwalts als „zweite“ Amtspartei, würde die BWB über ein alleiniges Antragsmonopol verfügen, insbesondere im Fusionskontrollverfahren und im Verfahren über Bußgelder.

Der Bundeskartellanwalt hat sich bisher trotz minimaler personeller Ressourcen mit großem Engagement dem Wettbewerbsgeschehen gewidmet und sich verstärkt für KonsumentInneninteressen eingesetzt. Darüber hinaus trägt die „zweite“ Amtspartei auch zu einem Interessenausgleich bei. Die Last des durch starke wirtschaftliche Interessen geprägten Wettbewerbsrechts wird durch das derzeitige System auf zwei Institutionen verteilt, die sich gegenseitig den Rücken stärken können. Tatsächlich hat der Bundeskartellanwalt nicht nur in wesentlichen Wettbewerbsfällen zusammen mit der BWB die „gemeinsame“ Verantwortung getragen, sondern in wichtigen Fällen sogar die alleinige Initiative ergriffen (zB Fusion Lenzing/Tenzel oder ORF/Medicur).

Die Reduzierung des Antragsrechts auf nur mehr eine Amtspartei, nämlich die BWB, wird daher als problematisch angesehen.

Zum Ausgleich wäre es jedenfalls notwendig, dass bei Überführung des Bundeskartellanwalts in die BWB andere Stellen mit Antragsrechten (insbesondere in der Fusionskontrolle und bei Bußgeldanträgen) ausgestattet würden. Ein solches Antragsrecht sollte dann jedenfalls für folgende Institutionen vorgesehen werden:

- Für die Regulierungsbehörden bei Sachverhalten, die in deren Wirkungsbereich liegen,
- Für die Konsumentenschutzsektion im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMSG), um die Wahrung der KonsumentInneninteressen aufrecht zu erhalten sowie
- Im BMJ zur Aufrechterhaltung der politischen Verantwortung.

Damit auch weiterhin das Antragsrecht der Verbandsklagsparteien - darunter auch das der BAK - effizient genutzt werden kann, sollten auch diese Parteien in jenen Verfahren wo eine Antragsberechtigung gemäß § 36 Abs 4 Z 3 KartG statuiert wird, insbesondere Kartell- und Missbrauchsverfahren, von der Zahlung der Gebühren (inklusive der hohen Sachverständigenkosten) wie die Amtsparteien und zuvor die „alten“ Amtsparteien (BAK, Wirtschaftskammer Österreich, Landwirtschaftskammer Österreich und Finanzprokurator) befreit werden, wenn die Antragstellung nicht offensichtlich mutwillig erfolgt.

Verlagerung von Planstellen

Die geplante Verlagerung von Sekretariatsstellen vom Kartellgericht an die BWB wird insofern kritisch gesehen, als dass das Kartellgericht ohnehin nur über eineinhalb Vollzeitäquivalente verfügt. Durch die Verlagerung der Fusionsanmeldung an die BWB per 1.1.2006 wurde ohnehin schon eine Planstellenreduzierung in der Kartellkanzlei vorgenommen. Es muss gewährleistet bleiben, dass das Kartellgericht nach wie vor über eine

eigene Kanzlei mit angemessener Personalausstattung verfügt, um sicherzustellen, dass das Kartellgericht als bundesweites Kompetenzzentrum für Wettbewerb nicht geschwächt wird.

Behördenkooperationsgesetz

Die dem Bundeskartellanwalt zugeführten Kompetenzen in KonsumentInnenschutzangelegenheiten sollten der Konsumentenschutzsektion im BMSG zugeführt werden. Durch diese Aufwertung sowie dem zusätzlichen Antragsrecht wie oben beschrieben, soll der Schutzzweck des Kartellrechts – nämlich die stärkere Berücksichtigung von KonsumentInneninteressen – fester verankert werden.

Evaluierung der letzten Wettbewerbs- und Kartellgesetznovellen

Neben der Kompetenzzusammenlegung von Bundeskartellanwalt und BWB ist im Regierungsprogramm auch vorgesehen, dass die letzten Novellen des Kartell- und Wettbewerbsgesetzes einer Evaluierung zu unterziehen sind. Zu prüfen sei auch die Schaffung einer erstinstanzlichen Entscheidungskompetenz der BWB.

Alle Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung fairer Wettbewerbsbedingungen führen, werden von der BAK begrüßt. Sie wirken sich positiv auf Wachstum und Beschäftigung aus. Die von der Bundesregierung aufgestellten Maßnahmen, wie klare Regeln und strenge Kontrolle für den Markt, eine vollziehbare und qualitativ hochwertige Kontrolle des Marktmachtmissbrauchs sowie eine effiziente Fusionskontrolle, werden auch von der BAK unterstützt.

Um einen effizienten Kartellrechtvollzug zu gewährleisten sind aber weiters folgende Maßnahmen notwendig:

1. Kartellgesetz

Kartellgericht als Entscheidungsbehörde beibehalten

Die im Regierungsprogramm zur Diskussion gestellte Ansiedlung der Entscheidungskompetenz bei der BWB (dies wäre darüber hinaus nur möglich, wenn diese mittels sukzessiver Kompetenz ausgestaltet wäre) wird entschieden abgelehnt, ebenso eine mögliche Verlagerung der öffentlichen Rechtsdurchsetzung in den Verwaltungsbereich.

Die strikte Trennung zwischen Aufgriffs- und Entscheidungsbehörde wird als best-practice-Beispiel angesehen, da auch im europäischen Kontext das Inquisitionsprinzip zunehmend kritisiert wird.

Darüber hinaus verfügt Österreich über einen gut ausgebauten individuellen Rechtsschutz im Bereich des Wettbewerbsrechts. Das Kartellgericht ist also Kompetenzzentrum für Wettbewerb sowohl für die öffentliche als auch die private Rechtsdurchsetzung.

Für das Kartellgericht spricht weiters:

- Die richterliche Unabhängigkeit,
- Stärkere Resistenz gegen politische Einflussnahme,
- Wahrung der Objektivität sowie
- Verfahrensstraffung versus sukzessive Kompetenz.

Dies bewirkt letztlich eine effektivere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts

Zusammenschlusskontrolle

Zur Vermeidung von Wettbewerbsproblemen bei Zusammenschlüssen, insbesondere zur Frage der 24,9% Beteiligungen (siehe Fall ADEG/REWE und Sutterlüty/REWE), die nach den derzeitigen Kriterien der Fusionskontrolle keiner Zusammenschlussanmeldung bedürfen, sollte ein weiterer Zusammenschlusstatbestand – wie in § 37 Abs 1 Z 4 des deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – geschaffen werden:

„... jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund deren ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen **wettbewerbslich erheblichen Einfluss** auf ein anderes Unternehmen ausüben können.“

Private enforcement

Die auf europäischer Ebene geführte öffentliche Diskussion zur effizienteren Durchsetzung von Schadenersatzklagen aufgrund von Kartellrechtsverstößen (Grünbuch zu private enforcement) ist auch auf nationaler Ebene zu führen. Aus konsumentenpolitischer Sicht wird als außerordentlich wichtig angesehen, die Bedingungen für wettbewerbsrechtliche Schadenersatzklagen zu verbessern.

Unabdingbar dafür ist die **Verbesserung des Informationszugangs für Geschädigte**. Außerdem:

- Die Aussetzung der Verjährung während eines Kartellverfahrens,
- das Festschreiben der Bindungswirkung an Entscheidungen von Wettbewerbsbehörden sowie
- Zinsanspruch ab Schädigungsereignis.

Beweislastumkehr in Missbrauchverfahren

Wie unter anderem auch im WIFO Weißbuch für Wachstum und Beschäftigung (Teilstudie 19) vorgeschlagen soll hinsichtlich der Marktmachtmissbrauchsaufsicht eine Beweislastumkehr - wie auch schon beim Tatbestand des Verkaufs unter dem Einstandspreis - verankert werden.

Bußgeldverfahren

Da es sich bei den Bußgeldverfahren um Kriminalstrafrecht handelt, sollten die dürftigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Kartellgesetz konkretisiert werden.

Sonstige

Im Rahmen der Evaluierung sollten auch jüngst von der Rechtsprechung aufgeworfene Fragestellungen legislativ klargestellt werden (zB ob der Postlauf in die Frist zur Stellung eines Prüfantrags einzurechnen ist). Ein Reformbedarf wird auch hinsichtlich der hohen Sachverständigengebühren gesehen.

Multiplikatorenverordnung

Die BAK hat bereits im Sommer beim BMJ und BMWA angeregt eine MultiplikatorenVO für die Branchen Asphaltmischwerke, Apotheken und Lichtspieltheater zu erlassen. Bis dato ist diesbezüglich noch nichts geschehen. Das Konzentrationstätigkeiten haben aber vor allem im Kinobereich noch zugenommen. So konnte die Constantin-Gruppe weitere Multiplexkinos, nämlich die Village-Centers, ohne Fusionskontrolle übernehmen und so die bereits bestehende marktbeherrschende Stellung weiter ausbauen.

2. Wettbewerbsgesetz

Personalausstattung der BWB

Für eine effiziente Wettbewerbspolitik ist es unumgänglich die BWB mit personellen Ressourcen auszustatten. Die derzeitige personelle und finanzielle Ressourcenausstattung erlaubt es der BWB nicht, die umfassenden Aufgaben, die ihr vom Gesetz vorgeschrieben werden, zu erfüllen.

Zweckwidmung von Anmeldegebühren und Geldbußen

Die seit 1.1.2006 eingeführten Anmeldegebühren für Zusammenschlussanmeldungen müssen zweckgewidmet werden. Allein diese Maßnahme gewährleistet, dass in Summe ca 4 Vollzeitkräfte neu eingestellt werden könnten. Weiters sollten die ins allgemeine Budget fließenden Geldbußen (bis dato 7,6 Mio Euro) ebenfalls für die Wettbewerbspolitik zweckgewidmet werden. Diese Maßnahmen wären dringend notwendig, um in Österreich eine sinnvolle Gesamtstrategie in der Wettbewerbspolitik zu generieren, die über

Stärkung der Wettbewerbskommission

Auch das in der Wettbewerbskommission bestehende ExpertInnenwissen sollte verstärkt für wettbewerbspolitische und –strategische Aktivitäten genutzt werden:

Die BAK fordert diesbezüglich

- Ausbau der Beratungsfunktion gegenüber den BMWA und der BWB,
- Erstellung von ökonomischen Analysen/Gutachten für das Kartellgericht sowie
- Allgemeine Stellungnahmen zu wettbewerbsrechtlichen Entwicklungen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle notwendig.

3. Sonstiges

Konzentrationsstatistik

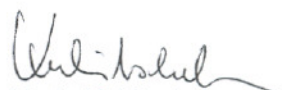
Zur Verbesserung der wettbewerbsökonomischen Datenbasis sollte eine legislative Verpflichtung zur Führung einer Konzentrationsstatistik durch die Statistik Austria implementiert werden.

Zusammenfassend möchte die BAK festhalten, dass es sachlich unangemessen ist, das Kartellgesetz laufend zu novellieren und zunächst nur die Funktion des Bundeskartellamts abzuschaffen. Im Rahmen des Regierungsvorhabens „Evaluierung der Novellen der Kartell- und Wettbewerbsgesetze“ sollten daher alle Aspekte eines modernen und effizienten Kartellrechtvollzugs eingearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors